



Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz von Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3.GeSchG)

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer StaatsanwältInnen (im Folgenden: StAV) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen.

Vorab darf angemerkt werden, dass den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Österreichs der Opferschutz und der Präventionscharakter von Strafen ein wichtiges Anliegen sind.

Gerade deshalb sprechen wir uns aufgrund unserer täglichen Erfahrungen neuerlich **gegen die Einführung neuer bzw. die Verschärfung bereits bestehender Strafuntergrenzen** aus.

Die Strafbemessung ist Kernaufgabe der unabhängigen Gerichte und muss gewährleistet sein, dass für jeden Einzelfall – mag er noch so unerwartbar und außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung sein – eine tat- und schuldangemessene Sanktion gefunden werden kann. Besonders schwerwiegende, aber auch außerordentlich geringfügige Taten, müssen **adäquat** sanktioniert werden können. Die zwingende Einführung von Strafuntergrenzen verunmöglicht dies im Bereich niederschwelliger Kriminalität und birgt überdies die Gefahr, dass es bei der richterlichen Strafzumessung zu einem erneuten Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Deliktgruppen kommt, was weder dem Präventionserfordernis noch dem Opferschutz dient, sondern vielmehr zu Unverständnis in der Bevölkerung führt. Insbesondere im

kollegialgerichtlichen Bereich besteht überdies die Gefahr von durch den Strafrahmen beeinflussten Entscheidungen in der Sache.

Hinsichtlich der **Einführung einer obligatorischen Anwendung des § 39 StGB** bei vorsätzlich begangenen Delikten gegen Leib oder Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität sieht die StAV unter Verweis auf die Ergebnisse des im Rahmen der Task Force eingeholten Gutachtens des Univ. Prof. Dr. Christian Grafl keinen dringenden Bedarf, sondern erscheinen die bestehenden Strafrahmen als ausreichend, um dem Strafbedürfnis der einzelnen Fälle gerecht zu werden.

Ausdrücklich zugestimmt wird zu der gesetzlichen Klarstellung, dass **Genitalverstümmelung** jedenfalls als Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zu klassifizieren ist.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die **Einführung einer neuen Qualifikation bei Tathandlungen nach § 107a StGB** über die Dauer von einem Jahr hinaus. In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass gerade Stalker ihre Opfer oft lange Zeit intensiv verfolgen und diese einer äußerst belastenden Situation ausgesetzt sind, weshalb die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeit sachgerecht erscheint. In derartigen Fällen ist es künftig auch möglich, Schutz vor geistig abnormen Rechtsbrechern zu gewährleisten - was bislang nicht der Fall war.

Deutlich abzulehnen hingegen ist die geplante Anhebung der Strafdrohung bei Delikten nach **§ 107b StGB**. Insbesondere die Fallkonstellation der fortgesetzten Gewaltausübung gegen eine unmündige Person länger als ein Jahr hindurch führt aufgrund der (bereits bestehenden) Mindeststrafdrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe zu unbilligen und im Vergleich mit anderen Delikten unverhältnismäßigen Ergebnissen. Wenngleich kaum nachweisbar, liegt der Verdacht nahe, dass die hohe Mindeststrafe Gerichte dazu verleiten könnte, den Angeklagten eher freizusprechen (zumal selten objektivierte Beweisergebnisse vorliegen), als eine inadäquat hohe Strafe zu verhängen. Eine statistische Auswertung beschränkt auf den Abs 4 liegt nicht vor, jedoch lassen die generellen Zahlen zu § 107b StGB eine deutliche Tendenz erkennen. Beispielsweise wurde im Jahr 2017 bei (in den letzten Jahren konstant gebliebenen) ca. 500 angefallenen Fällen bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 107b StGB gegen 105 Personen Anklage erhoben, von denen jedoch 59, also deutlich mehr als die Hälfte freigesprochen wurden. Die Verurteilungsrate lag in den Jahren davor zwar immer über der Freispruchsquote, diese ist aber dennoch auffallend hoch.

Auch darf wiederholt darauf hingewiesen werden, dass durch die geplanten **Erweiterungen der Informationspflichten (§ 70 StPO)** ein personeller Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften eintreten wird, der entsprechend auszugleichen sein wird.

Die vorgeschlagene **Änderung des § 19 Abs 4 JGG** erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Auch die Erläuternden Bemerkungen geben dazu keine nachvollziehbare Begründung. Vielmehr würde die vorgeschlagene Änderung bedeuten, dass es zukünftig für Straftäter zwischen 18 und 21 Jahren bei bestimmten Delikten Mindeststrafdrohungen gibt bzw. auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann (d.h. Aburteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht), während andere Deliktgruppen hingegen eine Privilegierung für diese Tätergruppe (Aburteilung nach den geringeren Strafsätze des JGG) beinhalten.

Cornelia Koller
Präsidentin